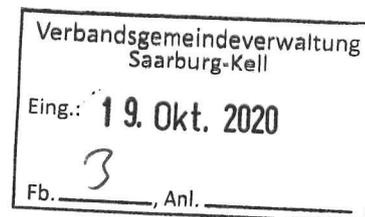


Benutzungsordnung



**für die Grillhütte „Steinhauerhütte“
der Ortsgemeinde Freudenburg vom 14.03.2018
zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 01.09.2020**

§ 1

Die Grillhütte ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Freudenburg und besteht aus:

1. der Grillhütte selbst,
2. dem Vorplatz und
3. der Toilettenanlage

§ 2

Die Grillhütte steht grundsätzlich allen Bürgern und Einwohnern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Eine Nutzung durch ortsfremde Personen ist ebenfalls möglich, solange die Benutzung durch Bürger und Einwohner der Ortsgemeinde Freudenburg nicht beeinträchtigt wird.

Bei Terminüberschneidungen hat der Veranstalter Anspruch auf Benutzung, der seine Veranstaltung als erster bei der Ortsgemeinde Freudenburg angemeldet hat.

Eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigem Grund (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Fall hat der Benutzer keine Entschädigungsansprüche.

Die Festsetzung von Benutzungsentgelten erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates.

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 3

Bei Inanspruchnahme der Grillhütte sind neben dieser Benutzungsordnung die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- ◆ Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
- ◆ Gaststättengesetz;
jeder Benutzer hat zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, mit Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Ordnungsamt, den Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zu stellen und diese der Ortsgemeinde vorzulegen. Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten und ergeben sich aus der Gestattung nach dem Gaststättengesetz. Ein Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit kann nur in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Freudenburg erfolgen.
- ◆ Brandschutzrichtlinien;
- ◆ Landes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung
- ◆ Anlagen dieser Benutzungsordnung (Hinweise der Örtlichen Ordnungsbehörde, Hinweise von Brandgefahren, Hinweise der Forstverwaltung, Auflagen feste Feuerstätte)

§ 4

Die Hütte und ihre Einrichtungsgegenstände sind von den Besuchern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt bis spätestens 10.00 Uhr am darauffolgenden Tag zu übergeben.

Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind nach der Benutzung zu beseitigen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Gelände ist nicht erlaubt. Glasabfälle sind am Glascontainer zu entsorgen.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme der Grillhütte mit sofortiger Wirkung untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde Freudenburg veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Benutzer nach Anforderung zu erstatten.

§ 5

Bauliche Veränderungen an der Grillhütte dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Freudenburg nicht vorgenommen werden.

§ 6

Dem Benutzer der Grillhütte ist es grundsätzlich nicht gestattet, das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Freudenburg nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7

Bei Bestehen eines abgeschlossenen Getränkeliiefervertrages zwischen der Ortsgemeinde Freudenburg und einem Getränkevertrieb verpflichten sich die Benutzer, den Getränkeliiefervertrag zu beachten und in vollem Umfang einzuhalten. Etwaige Ansprüche des Getränkevertriebs aus Nichteinhaltung des Vertrages durch einen Benutzer gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 8

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Beachtung von mitgebrachten Gegenständen zu sorgen und übernimmt keinerlei Haftung.

§ 9

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt i. S. d. § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu gestatten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 10

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für jeden Schaden (§ 823 BGB), die der Ortsgemeinde an der Einrichtung, dem Gebäude und dem Grundstück aus der Benutzung entstehen (ausgenommen höhere Gewalt, z. B. Blitzeinschlag), auch wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde.

Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde Freudenburg zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger der Grillhütte von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Freudenburg.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die sich aus der Benutzung ergebenden Freistellungsansprüche gedeckt werden. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen oder durch angemessene Schadenszahlung zu ersetzen.

Dem Benutzer werden vor der Veranstaltung bereits vorhandene Schäden mitgeteilt.

Bei dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

§ 11

Für die Benutzung der Grillhütte erhebt die Ortsgemeinde Freudenburg folgende Gebühren:

- ortsansässige Bürger und Vereine
 - ❖ für einen Tag 70 €
 - ❖ für ein Wochenende 100 €

- auswärtige Bürger und Vereine
 - ❖ für einen Tag 80 €
 - ❖ für ein Wochenende 120 €

Zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt wird ein Betrag **von 20,00 €** für die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Abwasser erhoben.

Für eine umfassende Reinigung ist der Veranstalter verantwortlich. Bei nicht sachgemäßer Reinigung wird auf Veranlassung der Ortsgemeinde Freudenburg und auf Kosten des Veranstalters die Reinigung durchgeführt. **Die Kosten für die Reinigung bei Zuwiderhandlung betragen pauschal 100,00 €.**

Über Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannten Bereiche einzuordnen sind, ist im Einzelfall über die Höhe der Entgelte zu entscheiden.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens eine Woche vor der Benutzung der Grillhütte an die Verbandsgemeindekasse Saarburg zu zahlen.

§ 12

Neben den Benutzungsgebühren erhebt die Ortsgemeinde Freudenburg zur Sicherung eventueller Ansprüche nach § 4 und 10 dieser Benutzungsordnung eine vor der Veranstaltung zu leistende Kautions von **100 Euro.**

Die Kautions wird bar einbehalten und nach Abschluss der Veranstaltung wieder ausgezahlt.

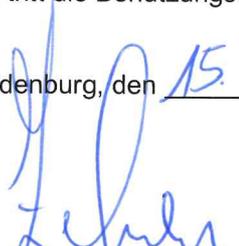
§ 13

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit der Grillhütte sind an die Ortsgemeinde Freudenburg zu richten.

§ 14

Die Benutzungsordnung tritt am 15.10.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.03.2018 außer Kraft.

54450 Freudenburg, den 15.10.2020



Alois Zehren, Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Freudenburg

